



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

5) Verboth wider die Wilddiebereyen, von 1694

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

derm Gericht die Ausfolge des vermeintlich zur Brüchte ziehenden in subsidium juris vor sich berufen zu lassen, so soll diejenige, so solche Ausfolge zulasset, und auch der, so darauf folgen wird, Uns sowol in Straf gefallen, als auch der sie begehrt hätte, die also zur Ungebühr eingennommene Brüchten nicht allein Unsern Beamten zu erstatten schuldig, sondern für sich selbst auch Uns bruchfällig geworden, wie dann der Gebrüchteter und jeder so selbiges erfahren würde, daselbe Uns oder Unsern Beamten zu offenbahren verpflichtet seyn, gestalt Wir nicht allein einen jeden dessen Denunciatores, wider alle ihm deshalb von dem Denunciato zugesetzte Unbilligkeit oberlich und kräftig schützen, sondern auch, da der ab incompetenten gebrüchteter selbst ihm widersahrene Bestrafung, Unsern des Orts Beamten verwisigen wird (wie Wir denselben dann dazu sonderlich bey Pöen doppelter Bestrafung hiemit anweisen) Wir ihm die Halbscheid dero ungebührlich dictirter, Uns aber von rechtswegen gebührender Straf gnädigst nachgeben, und nur die Halbschied Uns bezahlen lassen, hingegen aber, da der Gebrüchteter Uns das verschweigen, und ein anderer solches entdecken würde, Wir demselben solche Halbschied zugelegt haben wollen.

Art. L. Wie diejenige, denen die Jurisdiction in den Gehölzern gestanden wird, den fructum jurisdictionis genießen können.

Sollte aber derjenige, in dessen Gehölz wider die Holzordnung gehandelt worden, auch in selbigem Gehölz von Uns ihm gestandene Jurisdiction zu exerciren haben; So wollen wir dessen Gerichtbarkeit auch diesfalls nicht benachtheiligen, sondern hiemit gnädigst erklären, daß er den Uebertreter nebst Erstattung gethanen Schadens, auch des Uebertretters halber, billigmäßig abstrafen, und die Brüchte, als fructum jurisdictionis genießen könne. Zu Urkund alles obstehenden haben wir gegenwärtige Unsere Ordnung mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstlichen Sekret-Insiegel befestiget. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 1. Martii Anno 1669.

Ferdinand.

Nr. 5.

Verbot wider die Wilddiebereyen vom 10. Dec. 1694.

(Samml. II. S. 20.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, mißfällig vorkommen, daß sich einige hiesigen Stifts, an denen Gränzen wohnende Eingeseffene die Wilddiebereyen unterfangen, und solches heimlich niederschleffen sollen, dieselbe aber solches zu gestatten, noch zu gedulden keineswegs gemeint seyn; Als befehlen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden besagten Dero auf den Gränzen wohnenden Eingeseffenen, und allen Dero Unterthanen hierdurch

bey willkührlicher, auch dem Befinden nach, bey schwerer Leibstraf, sich allsolchen heimlichen Wildschiessens zu enthalten, Inmassen dann Dero jedes Orts Beamten und Bedienten, hierdurch zugleich anbefohlen wird, auf dergleichen Wilddiebereyen gute Acht haben zu lassen, auch die auf denen Gränzen wohnende, und deßfalls etwa verdächtige Unterthanen, für Schaden und Ungelegenheit zu warnen, auch die Uebertretere zu gehöriger Bestrafung anhero zu denunciiren, damit sich nun keinmand, mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle dieser Befehl, an denen Grenzörtern, gehörig publicirt und affigirt werden, wornach sich dann ein Jeder zu richten, und für Ungelegenheit zu hüten hat.

Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 10ten Decembris 1694.

(L. S.)

Herman Werner.

Nr. 6.

Verordnung, wie die Eingeseffene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen, von 1703.

(Samml. II. S. 40.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß dero Eingeseffene Landes Delbrüggen deren Hunde hin und wieder herum laufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verscheucht und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingeseffenen Landes Delbrüggen, und jedem Vorhabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Bröckern, Rämpen und Hölzern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verscheuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingeseffenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteren, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedroheter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Hochfürstl. Polizey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang, anzuhängen; denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedroheten fünf Goldgulden Straf verboten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herum laufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen, und diesem Mandato, bei Vermeidung ob anbedroheter Straf, in allem nachzuleben, gestatten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituirtten Vogre-ven zu Delbrüggen, sodann Bögten und Richters zugleich hierdurch auf-